

81. Inwieweit ist bei einem Übersendungskaufe dann, wenn der Verkäufer nach dem Vertrage an seinem Wohn- oder Niederlassungs-orte zu erfüllen hatte, der Käufer ihm aber eine Nachfrist gemäß § 326 Abs. 1 B.G.B. für die Lieferung der Ware nach dem Zeitpunkte bestimmt hat, wo diese am Bestimmungsorte eintreffen sollte, diese Fristsetzung für rechtswirksam zu erachten?

II. Zivilsenat. Ur. v. 5. Mai 1908 i. S. hamburg. Finanz-Deputation (Wkl.) w. R. (Kl.). Rep. II. 539/07.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, die in Berlin ihre gewerbliche Niederlassung hatte, war laut eines mit der Münze zu Hamburg abgeschlossenen Kaufvertrages dieser gegenüber zur Lieferung von monatlich 10000 kg Münzplättchen vom 1. Januar 1906 an verpflichtet. — Die Münze erklärte durch Schreiben vom 6. März 1906 der Klägerin, da diese ihrer erwähnten vertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen sei, so setze sie ihr eine Frist bis zum 15. März für die Lieferung von 4104,2 kg und 5000 kg Plättchen unter der Androhung, daß sie vom Vertrage zurücktreten werde, wenn diese Plättchen nicht bis Mitte März in Hamburg eingetroffen sein würden. Durch Schreiben vom 16. März 1906 teilte die Münze der Klägerin mit, daß, da diese Plättchen nicht bis Mitte März in Hamburg eingetroffen seien, sie die weitere Annahme von Plättchen ablehne und vom Vertrage zurücktrete. Demgemäß nahm die Münze einen am 16. März in Hamburg eingetroffenen Waggon mit von der Klägerin abgeforderten 4250 kg Plättchen nicht an.

Da die Klägerin den Rücktritt der Münze vom Vertrage für unberechtigt hielt, erhob sie gegen die die Münze vertretende Behörde Klage auf Schadensersatz. Sie machte u. a. geltend, die Setzung der Nachfrist sei hinsichtlich des Inhalts der Leistung nicht in Ordnung. Ihr Erfüllungsort sei Berlin. Die Nachfrist habe daher nicht in der Form gesetzt werden dürfen: „wenn die Nachlieferung nicht bis Mitte März in Hamburg eingetroffen sei“.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte auf die Berufung der Klägerin deren Anspruch dem Grunde nach für berechtigt. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat für die von ihm erlassene Entscheidung im wesentlichen folgende, für die Revision in Betracht kommende Begründung gegeben. Die Klägerin sei verpflichtet gewesen, von Januar 1906 an der Hamburger Münze monatlich 10000 kg Plättchen in zwei Raten Mitte und Ende jedes Monats zu liefern. Ob die 4104,2 kg Plättchen . . . bis zum Belaufe von 4100 kg als geliefert zu betrachten seien, werde dahingestellt gelassen, weil . . . der Rücktritt der Münze infolge ungültiger Nachfristsetzung unberechtigt erscheine. Die Nachfrist sei nach § 326 B.G.B. zu setzen zur Bewirkung der Leistung, d. h. der kontraktlichen Leistung. Zu leisten gehabt aber habe die Klägerin in Berlin. Die Münze habe Nachlieferung-bis zum 15. März verlangt und erklärt, wenn die Nachlieferung nicht bis Mitte März in Hamburg eingetroffen sei, so trete sie vom Vertrage zurück. Durch diese Art der Bestimmung habe die Münze von der Klägerin etwas verlangt, wozu diese vertraglich nicht verpflichtet gewesen sei. Sie habe der Klägerin bezüglich der Erfüllungszeit das Risiko der Reise von Berlin nach Hamburg aufgebürdet. Dazu habe die Münze kein Recht gehabt, und daher trete auch nicht das an § 326 geknüpfte Präjudiz in Kraft. Es erscheine auch nicht angängig, die von der Münze beliebte Setzung der Nachfrist so zu verstehen, daß die Klägerin so rechtzeitig die Ware in Berlin abschieben müsse, daß sie bei Einhaltung der regulären Lieferzeiten der Bahn bis Mitte März in Hamburg einträfe, und dann etwa die Frage der Angemessenheit der Frist zu prüfen wäre unter Berücksichtigung dieser regulären Bahnlieferzeit

von Berlin nach Hamburg. Wollte man diesem Gedankengange bei Auslegung des § 326 folgen, so würde eine unsichere Basis geschaffen, und bei dem nachteiligen und schweren Präjudiz, das auf Nichteinhaltung der Nachfrist vom Gesetze statuiert sei, müsse die Nachfrist so gesetzt werden, daß vom Säumigen nichts anderes verlangt werde, als daß er die kontraktliche Leistung bewirke, eine Tätigkeit, die er zu übersehen vermöge und die er übersehen müsse. Die Beklagte sei daher verpflichtet, den durch den unberechtigten Rücktritt der Münze der Klägerin entstandenen Schaden zu ersetzen. . . .

Die Revision ist insoweit für begründet zu erachten, als sie sich gegen die Annahme des Berufungsrichters richtet, daß die in dem Schreiben der Münze vom 6. März enthaltene Setzung einer Nachfrist ungültig sei. Zwar entspricht die Setzung dieser Nachfrist insofern nicht dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrage, als darin der Rücktritt der Münze für den Fall angedroht worden ist, daß die nachträglich zu liefernden Plättchen nicht bis Mitte März 1906 in Hamburg eingetroffen sein würden; denn da nach der nicht zu beanstandenden Annahme des Berufungsgerichts die Klägerin ihre Lieferungsspflicht in Berlin zu erfüllen hatte, und zwar unbestrittenermaßen derart, daß sie dort die Übersendung der von ihr zu liefernden Waren an die Münze in Hamburg zu veranlassen habe, so hätte die Käuferin ihr die Nachfrist durch Angabe des Zeitpunktes, bis zu dem die Klägerin die Waren in der angegebenen Weise in Berlin zu liefern hatte, bestimmen sollen. Doch ist daraus, daß die Käuferin ihr die Nachfrist nicht in der letzteren, sondern in der ersteren Weise bestimmt hat, für den hier in Rede stehenden Übersendungskauf nicht zu folgern, daß diese Setzung der Nachfrist vollständig rechtlich unwirksam sei.

Zunächst ist nicht anzuerkennen, daß die Käuferin durch diese Fristsetzung von der Verkäuferin etwas verlangt habe, wozu diese vertraglich nicht verpflichtet gewesen, namentlich daß damit „der Klägerin bezüglich der Erfüllungszeit das Risiko der Reise (d. h. des Transportes der Waren) von Berlin nach Hamburg aufgebürdet“ worden wäre. Denn es ist nicht ersichtlich und auch vom Berufungsgerichte nicht klar festgestellt, daß etwa die Käuferin durch die fragliche Fristbestimmung von der Verkäuferin verlangt hätte, daß diese ihr die fraglichen Waren in Hamburg liefern solle. Der der Käuferin bezüglich der erwähnten Rechtshandlung zur Last fallende Verstoß

ist daher nicht in einem dem Vertrage zuwiderlaufenden Verlangen, sondern lediglich darin zu finden, daß, da die Verkäuferin in Berlin zu erfüllen hatte, aus der für das Eintreffen der Waren in Hamburg getroffenen Bestimmung der Nachfrist nicht unmittelbar und nicht mit voller Sicherheit zu ersehen war, bis zu welchem Zeitpunkte die Klägerin die ihr obliegende Vertragserfüllung in Berlin im Sinne der an sie gerichteten Aufforderung zu bewirken hatte. Bezüglich des nach der Ansicht des Berufungsgerichts mit dieser mangelhaften Fristsetzung für die Verkäuferin verbundenen Risikos kommt aber in Betracht, daß es jedenfalls als eine genügende Einhaltung der gesetzten Nachfrist zu betrachten sein würde, wenn sie daraufhin die rückständigen Waren so zeitig von ihrem Erfüllungsorte Berlin abgesendet hätte, daß deren Ankunft in Hamburg bei Nichtüberschreitung der üblichen Beförderungsdauer noch vor Ablauf der von der Käuferin gesetzten Frist zu erwarten gewesen wäre. Überdies besteht für die Gerichte die Möglichkeit, dann, wenn der Verkäufer durch eine derartige nicht korrekte Bestimmung der Nachfrist von seiten des Käufers in einen Irrtum bezüglich der Dauer der Nachfrist, die hiermit für die ihm nach dem Vertrage obliegende Erfüllung als bestimmt zu gelten hat, versetzt sein sollte, unter Berücksichtigung der schwierigen Lage des Verkäufers in dessen Interesse die Angemessenheit einer also bestimmten Frist zu verneinen. Daß bei einer derartigen Nachfristsetzung für den Verkäufer begründete Risiko ist, daher nur gering zu veranschlagen.

Ebenso ist darin, daß die Verkäuferin auf die Setzung der fraglichen Nachfrist hin behufs Ermittlung der hiernach für die ihr vertraglich obliegende Leistung einzuhaltenden Frist die gewöhnliche Dauer der Beförderung derartiger Waren von Berlin nach Hamburg in Betracht zu ziehen hatte, keine nennenswerte vertragliche Belastung der Verkäuferin zu erblicken, namentlich in den hier in Frage stehenden Verkehrskreisen, in denen die einschlägigen Beförderungsverhältnisse den Beteiligten ohne weiteres bekannt zu sein pflegen. Überdies war der Klägerin die Möglichkeit gegeben, im Falle wirklicher Unsicherheit über die Dauer der ihr für die vertragliche Erfüllung zustehenden Nachfrist die Käuferin zu einer Erklärung hierüber zu veranlassen.

Jedenfalls ist hiernach die mit einer Fristbestimmung der hier

in Rede stehenden Art für den Verkäufer gegebene Unsicherheit über die Dauer der ihm für die ihm vertraglich obliegende Erfüllung gesetzten Frist in der Regel geringer als die Unsicherheit, in der sich ein Verkäufer, dem sein Käufer eine unangemessen kurze Frist zur Erfüllung gesetzt hat, bezüglich der Dauer der an deren Stelle für maßgebend zu erachtenden angemessenen Frist zu befinden pflegt. Denn in dem ersteren Falle sind wenigstens in der Regel aus der erfolgten Fristbestimmung selbst Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, welche Frist damit für die dem Verkäufer vertraglich obliegende Vertrags Erfüllung als gesetzt und daher auch, ihre Angemessenheit vorausgesetzt, für maßgebend zu erachten ist.

Auf Grund aller dieser Gesichtspunkte ist, wenn bei einem Übersendungskauf der Käufer dem säumigen Verkäufer, der nach dem Vertrage an seinem Wohn- oder Niederlassungsorte zu erfüllen hat, eine Nachfrist gemäß § 326 B.G.B. für die Lieferung der Ware nach dem Zeitpunkte bestimmt, wo diese am Bestimmungsorte einzutreffen hat, die sich hieraus ergebende Frage, ob eine solche Nachfristsetzung gültig oder ungültig ist, in derselben Weise zu beantworten, wie dies vom Reichsgerichte bezüglich der Frage, ob eine gemäß § 326 gesetzte, aber zu kurz bemessene Nachfrist wirkungslos sei, seither in ständiger Rechtsprechung geschehen ist.

Vgl. *Entsch. des R.G.'s in Zivil.* Bd. 56 S. 231, Bd. 62 S. 63;

Jurist. Wochenschr. 1904 S. 172 Nr. 13, 1905 S. 17 Nr. 12.

In analoger Anwendung der in diesen Urteilen dargelegten Gründe ist daher auch die hier in Rede stehende Fristsetzung wegen des oben erörterten Verstoßes nicht schlechthin, sondern nur insoweit für unwirksam zu erachten, als eine Frist bis Mitte März für das Eintreffen der Waren in Hamburg bestimmt ist. Dagegen ist dieser Rechtsbehandlung insoweit Rechtswirksamkeit beizulegen, als hierdurch eine solche Nachfrist für die Lieferung dieser Waren als bestimmt zu gelten hat, die mit dem Zeitpunkte endigte, wo die Waren spätestens von der Klägerin in Berlin zur Weiterbeförderung nach Hamburg dem Frachtführer zu übergeben waren, damit deren Eintreffen in Hamburg am 15. März im Hinblick auf den gewöhnlichen Verlaufs derartiger Transporte erwartet werden konnte.

Es wird daher für die Entscheidung der erwähnten Frage nicht ausschließlich auf den vom Berufungsgerichte für maßgebend gehaltenen

Gesichtspunkt, daß die Setzung der fraglichen Nachfrist nicht vollständig dem Vertrage und der Bestimmung des § 326 entsprach, sondern auch weiter darauf ankommen, welche Nachfrist nach den oben dargelegten Gesichtspunkten als der Klägerin für die ihr in Berlin obliegende Erfüllung gesetzt zu erachten, ob diese Frist von ihr bezüglich der am 16. März in Hamburg eingetroffenen Warensendung eingehalten worden ist, eventuell ob diese Frist etwa als zu kurz bemessen, beziehendensfalls, ob die an deren Stelle als angemessen zu erachtende längere Frist von der Klägerin eingehalten worden ist.“...